

Allgemeine Bestimmungen des Auftraggebers für Planerleistungen (ABK-PL)

Ausgabe 02/2020

Die Allgemeinen Bestimmungen (ABK-PL) sind Grundlage für das Angebot und die Planerleistung.

1. Angebotsumfang

1.1 Einzurechnende Kosten

Alle Erschwernisse bzw. Kosten, die sich aus den Angebotsgrundlagen ergeben, um ein voll funktionsfähiges Werk und die erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erreichen, sind in das Angebot einzukalkulieren, sofern im Leistungsverzeichnis keine eigenen Positionen dafür vorhanden sind. Dies gilt auch für die vom AG geforderte Qualitätssicherung, sowie für das Vorhalten eines Projektbüros.

Wegzeiten, Fahrkosten, Taggeld und Kosten für die Besprechungszeiten für Besprechungen mit dem Bauherren (z.B.: Projektsteuerung, Planerbesprechungen, Kernteam, Nutzer- u. Wandabwicklungsbesprechung je Funktionsbereich, themenmäßigen Arbeitskreisen, etc.), für Besichtigungen, Begehungen, die Teilnahme an Behördenbesprechungen und –verhandlungen, Begleitung der Bauausführung bei Bedarf vor Ort, örtliche Bauaufsicht etc., die im Rahmen der Projektabwicklung zur Erbringung der Teilleistungen üblich und notwendig sind, werden nicht gesondert vergütet, dies gilt auch für Leistungsänderungen laut Kapitel 4.4.

Der jeweilige Erfüllungsort ist der Standort des Projektes. Des Weiteren können Besprechungen auch am Geschäftssitz des AG stattfinden.

1.2 Nachlässe

Vom Bieter angebotene Nachlässe, die an keine Bedingungen gebunden sind, können nur dann anerkannt werden, wenn sie in der Zusammenstellung der Honorarermittlung eingetragen sind und dieses Blatt bei der Angebotseröffnung vorhanden ist. Nachlässe im Leistungsverzeichnistext oder an anderer Stelle des ausschreibungsgemäßen Angebotes werden nicht anerkannt.

Der angebotene Nachlass gilt auch für alle Nachtrags- und Zusatzleistungen.

1.3 Reisekostenersatz

Wird in Sonderfällen (die nicht lt. Kapitel 1.1 „Einzurechnende Kosten“ einzurechnen sind) vom AG eine Reise ausdrücklich angeordnet und liegt der Grund der Reise nicht in der Sphäre des AN und wurde der Reise vor Reiseantritt vom AG nachweislich zugestimmt, so erfolgt die Vergütung der Fahrtkosten ausschließlich nach den amtlichen Kilometergeldsätzen, wobei der Bürositz des ANs als Ausgangs- und Endpunkt der Reise gilt.

Wegzeiten sind mit dem 0,8-fachen Wert des angebotenen Mischstundensatzes zu verrechnen.

Für mitreisende Projektbeteiligte wird ausschließlich die Wegzeit wie o.a. vergütet.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Vertragsgrundlagen

Als Vertragsgrundlagen gelten in nachstehender Reihenfolge:

- a) die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (das Auftragschreiben und gegebenenfalls der Gegenbrief ohne Vorbehalte)
- b) das Angebotsdeckblatt
- c) die Ausschreibungsunterlagen (AU)
- d) die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen für Planerleistungen (ABK-PL)
- e) LM - Leistungsbeschreibung
- f) Die Beilagen zur Ausschreibung
- g) VM - Honorarberechnung
- h) Rahmenterminplan
- i) Alle projektbezogenen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen in der geltenden Fassung
- j) Aufliegende Bescheide und Genehmigungen mit allen zugehörigen Anlagen und Auflagen
- k) Die technischen Richtlinien des AG (TR-PBB), sonstige anzuwendende Richtlinien des AG.
- l) Der Stand der Technik am Erfüllungsort (Errichtungsort des geplanten Objektes)
- m) Die einschlägigen projektspezifischen Ö-Normen in der Fassung, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültig ist

- n) Die AG-internen Krankenhaushygiene-Richtlinien
- o) die Bestimmungen des ABGB
- p) die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB)

2.2 Abruf der Leistungen/Berechnung

Der Abruf der Leistungen ist in Stufen vorgesehen:

- Stufe 1 Grundlagenanalyse, Vorentwurf
- Stufe 2 Entwurf und Einreichung
- Stufe 3 Ausführungsplanung, Ausschreibung, Mitwirkung an der Vergabe, Begleitung der Bauausführung, örtliche Bauaufsicht

Das angebotene Honorar gilt als fixe Pauschale für die Stufe 1, Stufe 2 und Stufe 3. Die Berechnungsgrundlage für die Beauftragung der Stufe 2 ist die Kostenschätzung der Stufe 1 und für die Beauftragung der Stufe 3 die Kostenberechnung (Soll-Kosten) der Stufe 2. Die Terminpläne werden bei jedem Abruf (Stufe 2 und 3) fortgeschrieben.

Leistungen der Stufe 1 und Stufe 2 werden als Pauschalhonorar zu **Festpreisen** abgerechnet. Leistungen der Stufe 3 werden als Pauschalfixhonorar (auch Pauschale) zu **veränderlichen Preisen**, sofern nicht Festpreise gesondert vereinbart sind, abgerechnet.

Mit der Pauschale sind Konkretisierungen und Planungsfortschreibungen im Rahmen des genehmigten Raum- und Funktionsprogrammes abgedeckt. Stunden aus dem Stundenpool werden nur dann vergütet, wenn ihre Durchführung vom AG angeordnet oder ihrer Durchführung vom AG nachweislich zugestimmt wurde. Vor Inangriffnahme von Stundenpool-Leistungen sind Art und Umfang der Leistung einvernehmlich festzulegen. Der AN hat über alle Stundenpool-Leistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb einer zu vereinbarenden Frist dem AG zu übergeben.

Für die Berechnung der Honorarveränderung wird der Basiswert der BAIK (ZT-Kammer), welcher aktuell am 1. Jänner jedes Jahres verlautbart wird, herangezogen. Die für die Indexierung maßgebliche Preisbasis ist die Preisbasis, welche auf dem der Beauftragung der Stufe 3 zugrundeliegenden Kostenkennwertebblattes angegeben ist. Die Ermittlung und Abrechnung der Honorarveränderung aufgrund der veränderlichen Preise erfolgt nach Vorliegen des tatsächlichen Basiswertes für die Indexierung. Bei der Berechnung wird die Honorarveränderung des beauftragten Honorars ermittelt, es erfolgt keine Anpassung der dem Honorar zugrundeliegenden Soll-Kosten der GHGs, sowie keine Anpassungen an die tatsächlichen Herstellungskosten. Eine zeitliche Leistungsabgrenzung – insbesondere für die Indexierung der Stufe 3 – ist vor Leistungsbeginn

durch den AN für die Prüfung und Genehmigung (z.B. auf Basis eines vereinbarten Zahlungsplanes) vorzulegen.

Die dem AG zur Verfügung stehende terminliche Bandbreite der Leistungserbringung auf Basis des vereinbarten Terminplans liegt in der jeweils beauftragten Stufe bei +/- 3 Monate und berechtigt den AN zu keiner Mehrkostenforderung. Die darüber hinaus erforderliche übliche Nachlaufzeit bis zum vollständigen Abschluss der beauftragten Leistung (insbesondere für Dokumentation, Rechnungsprüfung, Betriebsbewilligungsverfahren) ist einzukalkulieren.

Die Stufe 2 und Stufe 3 darf jeweils nur dann begonnen werden, wenn ein schriftlicher Abruf vorliegt. Die Genehmigung durch den AG entbindet den AN nicht von seiner Haftung und Gewährleistung.

2.3 Auftragnehmer

Der AN wird die beauftragte Leistung selbst bzw. mit den im Angebot angegebenen Subunternehmern erbringen. Im Verstoßfall wird je Anlassfall eine Pönale von € 10.000 verrechnet.

Ist der AN wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen länger als 2 Wochen für den AG nicht erreichbar, so hat er diesem rechtzeitig einen gleichwertig qualifizierten Vertreter namhaft zu machen, der unter voller Verantwortung des ANs die vertragsgemäße Fortführung der Arbeiten gewährleistet.

2.4 Änderung der Unternehmensform

Allfällige Änderungen der Firma, der Unternehmensform und der Adresse des Bewerbers-/Mitglieder der Bewerbungsgemeinschaft bzw. Bieters/Mitglieder der Bietergemeinschaft während des Vergabeverfahrens bzw. des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

2.5 Preise, Vergütung von Leistungen

Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche nach dem Vertrag bis zu seiner Erfüllung zu erbringenden Leistungen einschließlich der Nebenleistungen gemäß Punkt 4.1 abgegolten.

2.6 Schriftlichkeitsgebot

Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit, dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

3. Erbringung der Leistungen

3.1 Interessen des Auftraggebers

Die Erbringung der Leistung erfolgt unter Wahrung der Interessen des AGs – insbesondere in fachlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Beziehung – unbeeinflusst von eigenen Interessen und Interessen Dritter. Der AN hat die vereinbarten Leistungen in stetem Einvernehmen mit dem AG bzw. mit vom AG bekannt gegebenen Personen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen.

3.2 Beratung

Der AN hat den AG über alle für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände mit der ihm als Fachmann obliegenden Sorgfalt zu beraten und sein Fachwissen im Hinblick auf eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Planung und Bauausführung einzusetzen. (s.a. Qualitätsstandards)

3.3 Warn- und Aufklärungspflicht

Hat der AN fachliche Bedenken hinsichtlich vom AG gegebener Weisungen oder vom AG übergebener Unterlagen, so hat er diese dem AG unverzüglich im Rahmen seiner Warn- und Aufklärungspflichten schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig Lösungsvorschläge anzubieten.

3.4 Übergabe der Leistungen

Zur Klarstellung der Verantwortlichkeiten für den terminlichen Ablauf sind Übergaben und Übernahmen von Unterlagen zwischen AN und AG grundsätzlich schriftlich vorzunehmen und mit Datumsangabe zu bestätigen. Der Nachweis für die Übergabe obliegt dem AN.

3.5 Unterbrechen der Leistungen

Der AG hat eine Unterbrechung der Leistungen schriftlich anzuordnen.

Dem AN entsteht hieraus kein Anspruch auf gesonderte Vergütung. Der AN ist berechtigt, die von ihm bis zur Unterbrechung vertragsgemäß erbrachten Teilleistungen abzurechnen.

Dauert die Unterbrechung länger als 4 Monate, ist der AN berechtigt, für die Wiederaufnahme der Planung eine angemessene am Projekt orientierte Vergütung zu verlangen.

Der Zeitraum der zwischen Abschluss einer Stufe und dem Abruf der nächsten Stufe liegt gilt nicht als Unterbrechung der Leistung.

3.6 Erfüllung

Die Leistungen des AN der Stufe 1 und Stufe 2 sind mit vertragsgemäßer Fertigstellung und Übergabe an den AG erfüllt.

Die Leistungen der Stufe 3 sind mit vertragsgemäßer Fertigstellung und Übergabe an den AG sowie mit Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit und der Übernahme und Übergabe des planungsgegenständlichen Objektes nach dessen Fertigstellung erfüllt.

4. Inhalt der Leistungen

4.1 Leistungsbeschreibung

Die Planungsleistungen sind in den Kapiteln der Leistungsbeschreibung beschrieben.

Nebenleistungen:

Nebenleistungen sind verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance auch dann entsprechend auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie sind mit den vereinbarten Honoraren abgegolten.

Beginn der Leistung:

Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie bis zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Zwischentermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Ende der Leistung:

Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

4.2 LV-Erstellung/AVA-Kette

Soweit es der AG als sinnvoll erachtet, ist eine dem Bieterkreis angepasste Anzahl von LV's zu erarbeiten und die AVA-Kette (Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung) unter der Verwendung des elektronischen Beschaffungsportales des AG (z.B. VEMAP) abzuwickeln.

4.3 Zusätzliche Leistungen

Ist eine vom AG geforderte Leistung nach Meinung des ANs in dessen beauftragten Verpflichtungen nicht enthalten, so hat er dies sofort dem AG schriftlich anzuzeigen und eine gesonderte Vergütung mit dem AG zu vereinbaren.

Der AN hat dem AG hierüber ehestens ein Zusatzangebot auf der Basis des Hauptangebotes zu legen.

Kann zwischen AG und AN kein Einvernehmen hergestellt werden, ist die geforderte Leistung vom AN zu erbringen, ohne dass damit ein Anerkenntnis der Verpflichtung zur Vergütung durch den AG bzw. ein Verzicht auf die Vergütung durch den AN für diese Leistung verbunden ist.

4.4 Leistungsänderungen durch AG

Der AG ist berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig ist. Die infolge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z.B. der Leistungsfrist, des Entgelts) sind in Fortschreibungen des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.

Bei Planungsänderungen in einzelnen Bereichen (wie zB Arch, HT, ET, MT, ...) gilt folgendes:

Sollte sich der AN für diese Bereiche eines oder mehrerer SUB-Unternehmer bedienen, so sind die Änderungsangebote der SUB-Unternehmer dem AG vorzulegen und ein entsprechendes Entgelt über diese Leistungen mit dem AG zu verhandeln.

Die Vergütung erfolgt nicht, wenn der AN die Änderungen zu vertreten hat.

4.5 Ohne Auftrag erbrachte Leistungen und Leistungsänderungen durch den AN

Leistungen, die der AN ohne Auftrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich anerkennt.

Leistungsänderungen, welcher Art auch immer, dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG erfolgen.

5. Qualitätssicherung

5.1 Qualitätsleistung

Für die vom AG geforderte qualitative Erfüllung der beauftragten Leistung hat der AN sicherzustellen:

- fachkundiges und qualifiziertes Personal entsprechend den erforderlichen Leistungsbildern,

- EDV-Ausstattung des Projektbüros und Kompatibilität mit den EDV-Programmen (CAD, Kostenkontrolle, Terminplanung, virtueller Projektraum, etc.) des AGs.

5.2 Qualitätsplanung

Dem AN ist die Zusammenarbeit und Integration der qualitativen Planungsziele mit allen am Projekt Beteiligten auferlegt.

Dem AN obliegt weiters die Koordinierung des Datenaustausches mit allen beteiligten Planern.

Die Planungsergebnisse sind laufend zu dokumentieren und über Aufforderung des AGs zu präsentieren.

Der AN ist verpflichtet, ein Projekthandbuch anzulegen und zu führen, in dem die Projektorganisation, die Projektdokumentation, allfällige Subunternehmerverträge, die Planungsziele, die Qualitätsstandards und die Kontrollmaßnahmen enthalten sind.

Sämtliche Protokolle der Planungs- und Baubesprechungen sind unverzüglich allfälligen Subunternehmer zu übermitteln (Email, virtueller Projektraum, etc).

5.3 Qualitätsstandards

Der AN hat seine Leistungen für den AG nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erbringen. Dabei sind nicht nur die Investitionskosten, sondern auch die Folgekosten wie z.B. aus der geplanten Betriebsorganisation oder ein energiesparender Betrieb, zu berücksichtigen.

Die KAGes verpflichtet sich in ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung mit ihrem Umwelt- und Energiemanagement (zertifiziert nach ISO 50001) zu einem schonenden Umgang mit Umweltressourcen und Energie sowie zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und anderen negativen Umweltauswirkungen. Der AN wird aufgefordert, bei der Umsetzung des gegenständlichen Auftrages im Sinne dieser Verantwortung zu handeln.

Abweichungen von den Standardfestlegungen des AGs bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AGs.

5.4 Kostenkontrolle

Der AN ist verpflichtet, die Kostenkontrolle mit dem EDV-System des AGs vorzunehmen und über die gesamte Projektdauer laufend zu aktualisieren.

Der mit Beginn der Stufe 1 vom AG vorgegebene Kostenrahmen für die Gesamtinvestitionskosten ist bis Projektende bindend einzuhalten, wobei das Marktrisiko beim AG verbleibt (+/- 5 %).

Um diesen vorgegebenen Kostenrahmen einhalten zu können, liegen alle Kostensteuerungsmaßnahmen im Aufgabenbereich des ANs.

Kostensteuerungsmaßnahmen wie Einsparungen im Qualitätsbereich, Umplanungen, Wiederholung der Ausschreibungen oder sonstige Vorschläge zur Kostenreduzierung sind ohne gesonderte Vergütung und nur im Einvernehmen mit dem AG vorzunehmen.

5.5 Qualitätsprüfung

Werden von einem vom AG beauftragten Prüfer Mängel an den vom AN vertraglich geschuldeten Leistungen festgestellt, so sind vom AN dem AG die hierdurch verursachten Kosten und Schäden zu ersetzen.

6. Vertragsstrafen

6.1 Fristen, Termine

Bei Nichteinhaltung vereinbarter pönalisierter Fristen und/oder Termine durch den AN wird eine Vertragsstrafe vereinbart. Diese Vertragsstrafe setzt weder ein Verschulden, noch den Nachweis eines Schadens voraus. Leistungsverzögerungen durch Subunternehmer werden jedenfalls dem AN zugerechnet.

Die Höhe der Pönale beträgt pro Kalendertag 0,5% der Nettoauftragssumme der vom Verzug betroffenen Teilleistungen, mindestens jedoch € 100.-- pro Tag. Die Höhe des Pönales ist nach oben hin mit 5 % der Auftragssumme (Gesamthonorar) der jeweils abgerufenen Planungsstufe begrenzt.

Der AG ist überdies berechtigt, vom AN für den über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden Ersatz zu verlangen, welcher vom Honorar in Abzug gebracht wird. Der AN erklärt, dass die vereinbarte Vertragsstrafe nicht übermäßig im Sinne des § 1336 Abs 2 ABGB ist und erklärt weiters, dementsprechend keinerlei Handlung zu setzen, einen Nachweis im Sinne des § 1336 Abs 2 ABGB zu erbringen.

6.2 Übergabe der Teilleistungen

Bei Abgabe von nicht vollständigen oder fehlerhaften Unterlagen der entsprechenden Teilleistungen an den AG wird das oben angeführte Pönale von der Abgabefrist bis zur Übergabe der mangelfreien Unterlagen, vom Honorar in Abzug gebracht.

6.3 Mehrkostenforderungen

Sollten an den AG seitens ausführender Firmen Mehrkostenforderungen gestellt werden, welche aus einer nicht ordnungsgemäßen Leistungserbringung des AN entstanden sind, so hat der AN für jeden Anlassfall eine Pönale von € 250.-- zu bezahlen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Für Mehrkostenforderungen mit mehreren Verursachern wird der Abzug gemäß dem Verursacherprinzip durch den AG bestimmt.

7. Vertragsbonus

Werden in der Stufe 3 seitens des AN nachvollziehbare Einsparungspotentiale im Projekt i.S. der Gleichwertigkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nachgewiesen, die durch das Änderungsmanagement des AG freigegeben werden, erhält der ideenbringende AN eine Honorierung im Ausmaß von 40% der Netto-Einsparungssumme (dh Einsparung abzüglich des Änderungsaufwandes aller an der Änderung Beteiligten), die Summe der Vertragsboni beträgt max. € 50.000,- je freigegebenem Änderungsantrag.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Teilzahlungen

Der AN hat nach Maßgabe der von ihm erbrachten Leistungen und der angefallenen Nebenkosten Anspruch auf Teilzahlungen, die jedoch in einem Abstand von 2 bis maximal 6 Monaten gelegt werden müssen. Zusätzlich kann ein Zahlungsplan vereinbart werden.

Jede zu honorierende Leistung gilt erst dann als verrechenbar erbracht, wenn diese ausdrücklich die Genehmigung des AGs aufweist und die prüffähige Rechnung vorliegt.

Die Zahlungen erfolgen, auch für Leistungen der Subunternehmer, mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das Konto des ANs.

Der AN ist verpflichtet, die in den Teilzahlungen des AGs enthaltenen und den Subunternehmern zustehenden Honoraranteile unverzüglich an diese weiterzugeben. Ein entsprechender Nachweis ist über Aufforderung des AGs vom AN vorzulegen.

8.2 Schlussrechnungen

Die Bestimmungen für Teilzahlungen gelten auch für Schlussrechnungen.

Die Gesamtleistung der jeweils abgerufenen Stufe ist spätestens drei Monate nach Abschluss der vertraglichen Leistung in einer Schlussrechnung abzurechnen, wobei die vorangegangenen Teilzahlungen anzuführen sind.

Legt der AN innerhalb der Frist von drei Monaten keine überprüfbare Schlussrechnung und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, ist der AG berechtigt, auf Kosten des ANs eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen.

8.3 Überzahlung/Schlusszahlung

Sind Überzahlungen erfolgt ist die Rückforderung innerhalb von 3 Jahren ab Überzahlung zulässig. Die Überzahlung der Schlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit einem um 3 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz liegenden Zinssatz zu verzinsen.

Allfällige Überzahlungen sind vom AN, binnen 14 Tagen ab schriftlicher Aufforderung durch den AG, zurückzahlen.

Die Annahme der Schlusszahlung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht binnen einem Monat nach Erhalt der Zahlung ein schriftlicher begründeter Einspruch erhoben wird.

8.4 Verzugszinsen

Der Zinssatz für vom AG zu zahlende Verzugszinsen wird mit 5% p.a. festgelegt.

8.5 Aufrechnung

Der AG ist berechtigt, Forderungen gegen den AN auch mit Forderungen aus anderen Aufträgen aufzurechnen.

8.6 Skonti

Werden bei Rechnungen Skonti vom AG nicht ausgenutzt, bleibt die Berechtigung zum Skontoabzug bei schon geleisteten oder noch zu leistenden Zahlungen aufrecht.

Die Verjährungsfrist für Skontoforderungen beginnt mit Ablauf der Skontofrist für die jeweils gelegte Rechnung.

8.7 Haftrücklass

Der AG ist berechtigt, für den Zeitraum von drei Jahren ab Übernahme der Leistung der jeweiligen abgerufenen Stufe einen Haftrücklass in der Höhe von 3% der Brutto-Schlussrechnungssumme der jeweils abgerufenen Stufe einzubehalten. Der Haftrücklass ist durch

eine Bankgarantie ablösbar. Der Haftrücklass dient neben der Schadloshaltung von Gewährleistungsansprüchen auch zur Abdeckung von Schadenersatzforderungen des AGs.

8.8 Bankgarantie –Muster

Bankgarantien haben inhaltlich dem vom AG aufgelegten Muster zu entsprechen.

9. Haftung

9.1 Haftung

Der AN haftet

- a) für die Richtigkeit und Vollständigkeit der beauftragten Leistungen wie z.B. Pläne, Berechnungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Ausfertigungen und Anordnungen, Werkplanfreigaben sowie dafür, dass diese den vertraglichen Festlegungen, den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- b) dass auf Grund seiner Planung bzw Planfreigaben termingerecht vollständige betriebs- und funktionsbereite Anlagen errichtet werden können.
- c) für die vertragskonforme Kosten- und Terminverfolgung sowie Koordination.
- d) für die Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit der Rechnungsprüfung
- e) bei Verletzung seiner Warn- und Aufklärungspflicht

Der AN hat für jeden hieraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten. Der AG ist berechtigt, den Schadensbetrag vom Honorar abzuziehen.

Eine allfällig abzuschließende Projekthaftpflichtversicherung ist Zug um Zug mit der Auftragserteilung vorzulegen und hat zu enthalten, dass:

- a) der Versicherer das Recht zur Kündigung im Schadensfall auf die Dauer der Laufzeit der Versicherung verzichtet,
- b) der Versicherer im Schadensfall die Entschädigung an den AG auszubezahlen hat,
- c) die Versicherung bis drei Jahre nach Fertigstellung (= Übergabe des Bauwerkes) abzuschließen und auf Kosten des ANs aufrecht zu halten ist.

9.2 Verantwortlichkeit

Prüfungstätigkeiten, Genehmigungen oder Zustimmungen des AGs, Abstimmungen mit dem AG sowie anderer Projektbeteiligter entbinden den AN nicht von seiner Haftung und Gewährleistung.

10. Gewährleistung

Der AN leistet Gewähr, dass seine vertraglichen Leistungen mängelfrei und termingerecht erbracht werden.

Die Gewährleistungs- und Rügefrist beginnt mit der Übernahme der jeweiligen Teilleistungen der Stufe 1, Stufe 2 und Stufe 3 durch den AG und endet drei Jahre nach Übernahme bzw für die Stufe 3 drei Jahre nach Fertigstellung (=Übergabe des Bauwerkes).

Der AG behält sich vor, im Falle mangelhaft erfüllter Leistungen – unbeschadet allfälliger Schadenersatzforderungen – einen angemessenen Qualitätsabzug vorzunehmen.

Der AG ist berechtigt, bei Vorliegen von Mängeln, das gesamte noch offene Honorar zurückzuhalten.

11. Rücktritt vom Vertrag

11.1 Rücktritt vom Vertrag

Der AG ist berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn der AN im Sinne des § 918 ABGB

- a) mit der Leistung in Verzug ist, oder
- b) die Leistung nicht auf die bedungene Weise erbringt.

Der AG ist weiters berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn

- a) über das Vermögen des ANs ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Kostenabdeckung abgewiesen wird, oder
- b) auf Seiten des ANs Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, oder
- c) das gegenständliche Planungsvorhaben teilweise oder gänzlich unterbleibt oder mangels Finanzierung eingestellt wird.

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

11.2 Vergütung der Leistungen

Wenn die Umstände, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, auf Seiten des ANs liegen, werden nur die von ihm bis dahin vertragsgemäß zur Gänze oder teilweise erbrachten und dem AG übergebenen Leistungen vergütet. Der Anspruch des AGs auf Ersatz des durch verschuldete Nichterfüllung verursachten Schadens bleibt hierdurch unberührt.

Wenn die Umstände, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, auf Seiten des AGs liegen, sind die vom AN bis dahin vertragsgemäß zur Gänze oder teilweise erbrachten Teilleistungen zu übergeben und abzugelten. Darüber hinaus gebührt dem AN nur der Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen und Auslagen für die noch nicht erbrachten Teilleistungen der beauftragten Stufe. Eine Anpassung der Honorarbemessungsgrundlage findet keinesfalls statt. Zuschläge werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Anwendung des § 1168 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Werknutzung, Veröffentlichungen

12.1 Werknutzung

Mit Übergabe und Abgeltung von Ausarbeitungen bzw. Teilleistungen gehen diese in das Eigentum des AGs über. Dieser ist berechtigt, diese Ausarbeitungen ohne gesondertes Honorar weiter zu verwerten, zu verändern, zu bearbeiten und unter Nennung des ANs zu veröffentlichen.

12.2 Veröffentlichungen

Der AN bedarf zur gänzlichen oder teilweisen Veröffentlichung seines Werkes, auf das sich der Auftrag bezieht, der schriftlichen Zustimmung des AGs.

12.3 Wechsel des Auftragnehmers

Im Falle eines Wechsels des AN ist der AG berechtigt, alle Pläne und Ausarbeitungen ohne gesondertes Honorar weiter zu verwenden.

13. Subunternehmer

13.1 Leistungen

Die an Subunternehmer vergebenen Teilleistungen sind vom AN genau zu definieren und dem AG schriftlich mitzuteilen.

Dabei ist sicherzustellen, dass die vergebene Teilleistung in der bedungenen Qualität lt. Vertrag erbracht wird.

14. Streitigkeiten

14.1 Leistungserbringung

Der AN darf die Leistungserbringung, auch bei Streitigkeiten weder verzögern noch unterbrechen, noch einstellen.

14.2 Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

14.3 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Graz als vereinbart.